

Richtlinie für die Zahlung einer Ausgleichszulage an Bergbauernbetriebe im Ortenaukreis

in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Ausschusses
für Umwelt und Technik vom 01.07.2014

Der Ausschuss für Umwelt und Technik des Ortenaukreises hat in seiner Sitzung am 27. Januar 1998 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Bergbauernbetriebe im Ortenaukreis, deren selbstbewirtschaftete Eigentums- und Pachtfläche in der benachteiligten Agrarzone (Nicht-Steillage und Steillage zusammengefasst) zwischen 1,0 und 2,99 ha umfasst, erhalten eine Ausgleichszulage von 170,00 Euro. Gefördert wird nur die Fläche in der Steillage (auch wenn sie ohne die Fläche in der Nicht-Steillage weniger als 1 ha ausmacht). Centbeträge werden dabei nach oben aufgerundet. Beträge unter 25,00 Euro werden nicht ausbezahlt.

Dauergründland, das nicht regelmäßig beweidet wird, wird in die Förderung einbezogen, wenn es regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, abgemäht wird und keinen anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dient.

Ausgeschlossen von einer Förderung ist der Anbau von Weizen, Reben, Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Tabak, Blumen und Zierpflanzen). Förderfähige landwirtschaftliche Flächen und nicht förderfähige landwirtschaftliche Flächen richten sich nach dem jeweiligen EG-Recht. Maisflächen werden nur dann in die Ausgleichszulage einbezogen, wenn keine Herbizide mit den Wirkstoffen Atrazin oder Simazin eingesetzt werden.

2. Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausgleichszulage ist, dass die positiven Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten nach dem letzten vorliegenden Steuerbescheid 76,693,00 Euro nicht überschritten haben.
3. Für die Abgabe der Anträge der Landwirte bei den Gemeinden gilt eine Ausschlussfrist bis zum 30.09. des Antragsjahres.
Für die Vorlage der Anträge durch die Gemeinden an das Dezernat Ländlicher Raum gilt eine Ausschlussfrist bis zum 31.10. des Antragsjahres. Anträge, die nach diesen Fristen eingereicht werden, werden nicht mehr berücksichtigt.

4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Ausgleichszulage besteht nicht und wird auch durch die Antragstellung nicht begründet.
5. Der Antragsteller hat sich verpflichtet, die geförderte landwirtschaftliche Fläche ordnungsgemäß zu bewirtschaften.
6. Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, die Voraussetzung für die Gewährung einer Ausgleichszulage durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und Auskünfte einzuholen.
7. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist; sie ist für die letzten fünf Jahre zurückzuzahlen, wenn das in die Förderung einbezogene Gelände aufgeforstet wird oder wurde.
8. Voraussetzung für die Bewilligung einer Ausgleichszulage ist weiterhin, dass die aufgrund dieser Richtlinie zu zahlende Zuwendung vom Landkreis und den komplementär finanziert wird.

Die Gemeinde zahlt die Ausgleichszulage in voller Höhe aus und fordert vom Ortenaukreis unter Vorlage einer Kopie der Anträge den Kreisanteil der bezahlten Ausgleichszulage zurück. Der jährlich neu zu ermittelnde Kreisanteil ergibt sich jeweils aus dem Verhältnis des rechtzeitig mitgeteilten Gesamtaufwands der ausbezahlten Ausgleichszulage zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Ortenaukreises.

Die Richtlinie tritt in der vorliegenden Fassung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Offenburg, 1. Juli 2014

Frank Scherer
Landrat